

Ehe und Familie als Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft

Staat und Gesellschaft werden daran gemessen, welche Jugend sie hervorgebracht, welche Prägungen sie der nachfolgenden Generation gegeben haben. Ein Staat ohne freiheitsfähige Jugend wäre ein Staat ohne Zukunft. Deshalb ist dem freiheitlichen Staat daran gelegen, daß seine Bürger einen Willen zum Kind und die Bereitschaft zur Erziehung entfalten. Das Kind soll in der Geborgenheit der Familie zur Freiheitsfähigkeit heranwachsen, in seiner Muttersprache die Welt begreifen, in der Begegnung mit den Eltern Zuwendung und Sicherheit erfahren, Eigenständigkeit und wachsende Kräfte zunächst in der Familie erproben, unter der Obhut und Mitverantwortung der Eltern in einen sich ständig erweiternden Kreis von Menschen hereinwachsen, sich schließlich aus der elterlichen Obhut lösen und in Schule, Ausbildung, Beruf und der Gründung einer eigenen Familie wachsende Eigenständigkeit gewinnen.

Der freiheitliche Staat gibt damit seine eigene Zukunft in die Hand der Familie. Die elterliche Erziehung gewährleistet, daß die Kinder hinreichend Selbstbewußtsein, Urteilkraft und Disziplin entwickeln, um in einer freiheitlichen Ordnung leben zu können, aber auch hinreichend Bürgerstolz und Gemeinsinn mitbringen, um als Bürger den demokratischen Staat mitzutragen. Eine besondere Verantwortlichkeit trifft die Eltern bei der religiösen Erziehung. Kein denkender Mensch wird sich der Frage nach dem Ursprung und Ziel der Welt, dem Sinn seines persönlichen Lebens entziehen können und wollen. Die Auseinandersetzung mit dem Religiösen gehört zur Kultur des Menschen. Dennoch darf der weltanschaulich neutrale Staat diese Fragen nicht beantworten; er ist vielmehr darauf angelegt, daß die Eltern ihren Kindern im Raum des Religiösen – wie auch von Kunst und Wissenschaft, mitmenschlicher Begegnung und Naturerfahrung, ökonomischem und technischem Grundwissen – eine gefestigte Lebenssicht und einen orientierenden Lebenssinn erschließen.

Der auf eine freiheitsfähige Jugend angewiesene Rechtsstaat baut somit auf die im Menschen angelegte Bereitschaft, eine Ehe zu gründen, sich Kinder zu wünschen und diese in der Geborgenheit familiärer Zuwendung zu erziehen. Diese Verfassungsvoraussetzung ist jedoch gegenwärtig in Deutschland nicht mehr selbstverständlich, der demokratische Rechtsstaat deshalb in seiner Existenz gefährdet¹: Die Entwicklung von Geburten und Sterbefällen, die sich vermindernde Zahl von Ehen, die zunehmende Häufigkeit von Scheidungen, der Wiederanstieg

der außerehelichen Geburten und die Zahl der Alleinerziehenden belegen, daß der Zusammenhalt der Menschen in der Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Familie gelockert, die Sinngebung des Lebens durch das eigene Kind in Frage gestellt, die gegenseitige Bindung in einer lebenslänglichen Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaft² geschwächt zu werden droht.

Der Schutzauftrag des Grundgesetzes

Das deutsche Grundgesetz stellt die Lebensgemeinschaft von Ehe und Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 GG). Dieser Schutzauftrag verpflichtet den Staat, in seiner Rechtsordnung das Institut der Ehe und Familie bereitzustellen, diese Personengemeinschaften als Keimzellen jeder staatlichen Gemeinschaft zu achten und zu schützen und Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern sowie vor Beeinträchtigungen und Belastungen zu bewahren³. Dabei ist Ehe die frei vereinbarte, durch die Rechtsgemeinschaft anerkannte, auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau zur umfassenden Lebensgemeinschaft. Sie begründet eine gleichberechtigte Partnerschaft, gegenseitige staatsfreie Privatheit und eine grundsätzlich unauflösliche persönliche Verbundenheit. Die Ehe wird allein durch ernstliche Erklärung der Partner vor dem Standesbeamten geschlossen, ihr Entstehen und ihre Gestaltung bleiben im übrigen Privatsache und werden vom Staat nicht kontrolliert. Der Grundsatz der Lebenslänglichkeit fordert ein Ehe- und Scheidungsrecht, das die Ehe möglichst stärkt und erhält.

Wenn neuerdings auch für nichteheliche und sogar für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ein der Ehe angenäherter Schutz begehrt wird⁴, so verkennen diese Forderungen die Funktion der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die „alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft“ und „Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern“ ist⁵. Der besondere Schutz dieser auf das Kind ausgerichteten Ehegemeinschaft wäre entfallen, wenn andere Gemeinschaften einen gleichen Schutz erführen und damit der verfassungsrechtlich gebotene besondere Schutz die Ehe nicht mehr hervorheben würde.

Die Familie ist die Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern (Kleinfamilie). Art. 6 GG schützt die Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft und bestimmt ihren Auftrag als verantwortliche Elternschaft durch die prinzipielle Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes. Je mehr die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Kindes wächst, desto mehr treten Verantwortlichkeit und Sorgerecht der Eltern zurück. Die ursprüngliche Lebensgemeinschaft kann später zur bloßen Hausgemeinschaft werden, sich danach zur Begegnungsgemeinschaft wandeln, bei der Eltern und Kinder nur den gelegentlichen Umgang

pflegen⁶. Stets bleibt die Familie eine lebenslängliche Beistandsgemeinschaft, in der jedes auf eine Lebenshilfe angewiesene Mitglied grundsätzlich die Hilfe des anderen Familienmitglieds erwarten darf⁷.

Die Bedrohung der Familie durch die Wirtschafts- und Sozialordnung

Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie ist ein Angebot, dessen Annahme der freiheitliche Staat erwartet, aber nicht erzwingt. Diese Verfassungsvoraussetzung baut auf eine gediegene Grundlage, den Willen der Menschen zur Lebens- und Familiengemeinschaft der Familie. Dieser vorgefundene Wille soll nach dem Schutzauftrag des Grundgesetzes gefestigt, gefördert und gegen Eingriffe abgesichert werden. Dieser Auftrag ist allerdings gegenwärtig teilweise unerfüllt geblieben und auch verletzt worden. Das Grundgesetz bietet den jungen Menschen – in traditioneller, verfassungsrechtlich nicht veranlaßter Differenzierung insbesondere den jungen Frauen – gleichzeitig Freiheit zur Familie (Art. 6 GG) und Freiheit zum Beruf (Art. 12 GG) an. Tatsächlich aber werden die jungen Menschen vor die schroffe Alternative gestellt, sich entweder für die Berufstätigkeit oder das Kind zu entscheiden. Diese faktische Alternativität bedroht die Offenheit und Freiheit zur Familie.

Die familienfeindliche Struktur der gegenwärtigen Berufs- und Wirtschaftsordnung hat ihren Grund in der Trennung von Erwerbsort und Familienort – von Arbeitsplatz und Familienwohnung – sowie in der rechtlichen Herabstufung der Familientätigkeit zu einer wirtschaftlich unerheblichen Leistung. Während die Eltern sich früher in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichzeitig der Erziehung und dem Erwerb gewidmet haben, die erziehende Mutter damit auch die in der Arbeit liegenden Möglichkeiten der Begegnung, der Anerkennung und der Einkommenserzielung wahrgenommen hat, wird der wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung heute nur noch beruflichen Erziehern zuerkannt, die in Schule, Kindergarten oder therapeutischer Anstalt tätig sind. Die familiäre Erziehung bleibt in der Privatheit des Familienlebens und der eigenen Wohnung und scheint deshalb von vornherein nicht entgeltwürdige Leistung, sondern Konsum, nicht Quelle für Einkommen, Wohlstand und Sicherheit, sondern Aufwand für die persönliche Lebensführung.

Bei dieser Trennung von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit hat die familiäre Erziehung nur noch den wirtschaftlichen Wert, daß die Eltern bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und Notfällen einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder gewinnen, also durch ihre Kinder soziale Sicherheit erfahren. Auch dieser wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung ist aber im Generationenvertrag der öffentlichen Sozialversicherung kollektiviert, von der familiären Erziehungsleistung⁸ gelöst und sogar gegenüber der Beitragsleistung als geringwertigerer Bei-

trag im Generationenvertrag herabgewürdigt worden. Dadurch wird die sozialstaatliche Errungenschaft der öffentlichen Sozialversicherung, die auch den Kinderlosen wirtschaftliche Sicherheit im Krisenfall bietet, zu einem rechtsstaatlichen Skandalon: Die alleinigen Träger dieses Generationenvertrags, die Eltern und in erster Linie die Mütter, sind in diesem „Vertrag“ nicht oder kaum aus eigenem Recht beteiligt. Hier fordert der Verfassungsauftrag des Familienschutzes und der Gleichberechtigung von Mann und Frau strukturelle Veränderungen.

Wenn das Familienrecht den Unterhaltsanspruch der Eltern gegen die Kinder weiterhin anerkennt, das öffentliche Recht der Sozialversicherung die Kinder jedoch vorrangig verpflichtet, die Erwerbstätigen und nicht die Erziehenden zu finanzieren, so kehrt sich der verfassungsrechtliche Gedanke der familiären Unterhaltsgemeinschaft in sein Gegenteil: Im alltäglichen Normalfall muß das Ehepaar mit Kindern zur Erfüllung des Erziehungsauftrags auf die Erwerbstätigkeit eines Elternteils, damit auf dessen Einkommen und Rentenanspruch verzichten, hat dafür aber die Aufwendungen für Kinder zu tragen, während ein Paar ohne Kinder über zwei Einkommen, zwei Rentenansprüche und deren Kumulation im Hinterbliebenenfall verfügt. Der Staat organisiert die sozialstaatliche Errungenschaft einer Sicherung in Alter und Krise für alle – auch die kinderlosen – Erwerbstätigen, zwingt aber die Kinder, die eigenen Eltern, die ihnen Erziehungsleistung und Erziehungsaufwand zugewandt haben, leer ausgehen zu lassen.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zu den „Trümmerfrauen“⁹ festgestellt, die gesetzgeberische Entscheidung, „daß die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt“, benachteilige die Familie, ohne daß es dafür „angesichts der Förderungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG einen zureichenden Grund gebe“¹⁰. Der Gesetzgeber hat „jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert“¹¹. Im Urteil zum Schwangerschaftsabbruch hat das Gericht – nunmehr der Zweite Senat – dieses Postulat aufgenommen und nochmals bekräftigt¹². Ausgangspunkt für eine familiengerechte Ausgestaltung des Systems der Sozialversicherung ist die Gleichwertigkeit von Erziehungsleistung und Erwerbsleistung: Zwar kann der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Sozialversicherung, der in Form der Kindererziehung geleistet wird, im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden¹³. Die materielle Gleichwertigkeit von Kindererziehung und monetärer Beitragsleistung liegt jedoch in der gleichen Arbeitsleistung, dem gleichen Konsumverzicht und dem gleichen Angewiesensein auf Sicherheit und Bedarfsdeckung. Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung sind deshalb als Grundlagen der öffentlichen Sozialversicherung gleichwertig und müssen zu gleichwertigen Leistungen führen. Diese Sicht des Generationenvertrags vermeidet den gegenwärtigen Wirklichkeitsverlust, der die Existenz der nachfolgenden Generation unter-

stellt, ohne sie aber als Bedingung der Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Zur familiengerechten Gestaltung des Einkommensteuerrechts hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, die Familie als Unterhaltsgemeinschaft anzuerkennen und deshalb das Einkommen der Eltern insoweit steuerfrei zu belassen, als es zur Sicherung des existenznotwendigen Aufwands der Kinder in angemessener, realitätsgerechter Höhe benötigt werde¹⁴. Dabei ist es unter den Bedingungen der gegenwärtigen Leistungskraft unseres Rechts-, Sozial- und Kulturstaats geboten, nicht nur den Aufwand für das sächliche Existenzminimum des Kindes von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen, sondern ebenso die Kosten der Kinderbetreuung, mögen die Eltern diese eigenhändig oder durch einen Dritten leisten, sowie die Aufwendungen für einen Erziehungsbedarf des Kindes, der das Kind durch Begegnung mit anderen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, den Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt¹⁵. Entsprechendes gilt im Rahmen des staatlichen Förderungsauftrags gemäß Art. 6 Abs. 1 GG für die staatliche Leistung des Kindergelds, die insbesondere den geringverdienenden Familien zugute kommt, die durch steuerliche Abzugsbeträge kaum entlastet werden und um so mehr auf eine sozialstaatliche Sicherung des Familienexistenzminimums angewiesen sind.

Die staatliche und gesellschaftliche Förderungspflicht

Hat der Staat den rechtlichen Rahmen für die Freiheit zu Ehe und Familie gesichert und störende Einwirkungen auf die familiäre Gemeinschaft abgewehrt, so genügt er dem Schutzauftrag des Art. 6 GG nur, wenn er darüber hinaus die Familie auch festigt und fördert. Es gehört zu den traditionellen Einsichten der allgemeinen Lehren vom Staat, daß die individuelle Vernunftfähigkeit sich unter dem Einfluß von bestimmten „Institutionen der Sittlichkeit“ entfaltet, deren erste die Familie ist, in welcher der Mensch aufwächst und „im Sinne der Nächstenliebe und Tugendhaftigkeit“ erzogen wird¹⁶. Der Zusammenhalt des Staats wird zerstört, wenn die Sicherungsfunktion der Familie entbehrlich erscheint: Ohne Familie gibt es keine wirksame Erziehung, ohne Erziehung keine Persönlichkeit, ohne Persönlichkeit keine Freiheit¹⁷. Auch das Grundgesetz geht davon aus, daß der Freiheitsberechtigte in Distanz zum Staat, im Umfeld und unter Aufsicht der sich ihm lebenslänglich zuwendenden Eltern, im Rahmen von deren Mitverantwortlichkeit zu einem Staatsbürger heranwächst, der die ihm angebotenen Freiheiten umfassend wahrnehmen kann und der als Teil des Staatsvolks zum Garant

für den Bestand der Verfassungsordnung werden soll. Deshalb stellt die Verfassung die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Dieser Schutzauftrag ist schon zu erfüllen, wenn das ungeborene Kind sein Recht auf Leben beansprucht. Dieses Kind ist besonders schutzbedürftig, weil seine Existenz völlig der Mutter anvertraut ist, dem Kind hingegen die herkömmlichen Instrumente zur Durchsetzung eines Rechts – die Klage, die Demonstration, die Versammlung, die Gründung einer Vereinigung oder Partei – noch verwehrt sind, es nicht einmal durch ein Lächeln die Sympathie seiner Umwelt gewinnen kann. Deshalb haben auch Staat und Recht das ungeborene Kind zu schützen: Die Frau hat das Kind auszutragen, die Rechtsgemeinschaft dieses Kind mitzutragen¹⁸.

Diese Mitverantwortlichkeit verwirklicht sich insbesondere in der Rechtstellung, welche die Berufs- und Wirtschaftsordnung den Eltern zuweist. Der Anspruch jeder Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 4 GG) verpflichtet den Gesetzgeber, „Grundlagen dafür zu schaffen, daß Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt“¹⁹. Dazu zählen auch rechtliche und tatsächliche Maßnahmen, die ein Nebeneinander von Erziehungs- und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile ebenso wie eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit und einen beruflichen Aufstieg auch nach Zeiten der Kindererziehung ermöglichen²⁰. Sodann hat der Gesetzgeber nicht nur im Bereich des Arbeitsrechts, sondern auch in anderen Bereichen des Privatrechts „Regelungen mit besonderer Rücksicht auf Familien mit Kindern zu erwägen“²¹. Dies gilt insbesondere für das Mietrecht, das Kreditvertragsrecht und die Erhaltung eines Studienplatzes²².

Da die Zukunft von Demokratie und Freiheitlichkeit des Staats in der Generationenfolge in der Hand der Familien liegt, werden gegenwärtig auch strukturelle Neuerungen für einen wirtschaftlichen Rahmen der Familienautonomie erwogen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat für einen kommunal angebotenen Krippenplatz Betriebskosten errechnet, die sich heute auf annähernd 2000 DM pro Kind und Monat belaufen würden²³. Würde der Gesetzgeber diese Überlegungen aufnehmen und den betroffenen Eltern ein entsprechendes Erziehungsgehalt anbieten, so gewännen diese Familien in der Gegenwart ähnliche wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten wie die Kinderlosen, würden also wegen der Erfüllung einer unverzichtbaren Verfassungsvoraussetzung ökonomisch nicht benachteiligt. Dieses Erziehungsgehalt würde Eltern und Familien eine arbeitsteilige Erwerbs- und Familientätigkeit ermöglichen, der Familientätigkeit in einer Gesellschaft, in der Honorar und Honorar nahe beieinanderliegen, Anerkennung zusprechen, im eheinternen Wechsel von Erwerbs- und Erziehungstätigkeit eine dank der Erziehungserfahrung verbreiterte Berufsqualifikation für beide Elternteile erlauben, damit Rückkehr und Aufstieg in die Erwerbsberufe nach Abschluß

der Erziehungstätigkeit erleichtern, zudem das Wohnangebot kindgerecht umgestalten, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wieder auf die Familie ausrichten. Das Verfassungsrecht ist hier Anstoß, der Gesetzgeber als Erstinterpret des Art. 6 GG Gestalter dieser Entwicklung.

Erziehung zur Freiheit in kultureller Bindung

Schließlich wirken Familie und Staat, elterlicher und schulischer Erziehungsauftrag zusammen, um die Entfaltung des jungen Menschen zu einer freiheitsbereiten, kulturgeprägten Persönlichkeit zu stützen und zu fördern²⁴. Dieser staatliche Erziehungsauftrag bündelt nicht nur das Elternrecht zu gemeinsamer, aufeinander abgestimmter Ausübung, sondern steht qualitativ gleichgeordnet neben dem elterlichen Erziehungsauftrag²⁵ und eröffnet dem Staat die Möglichkeit, alle Kinder zum Verständnis der Verfassung zu erziehen²⁶ und gerade der pluralistischen Gesellschaft mit ihren weiten Freiheitsräumen die tragenden Grundwerte der Verfassung zu vermitteln²⁷. Die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, zum verantwortlichen Gebrauch der Freiheit, zur Vertrauenswürdigkeit bei Wahrnehmung der Meinungsfreiheit, zu Pflichtbewußtsein, Leistungsbereitschaft, mitmenschlicher Rücksichtnahme und Schonung der materiellen und immateriellen Lebensgrundlagen ist nicht allein der Wahrnehmung des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG) überlassen, sondern eigenständiger Auftrag des durch das Grundgesetz gebundenen Staats.

Das Grundgesetz und die grundrechtsgeprägte Rechtsordnung vermitteln eine Sicht des Menschen, der in das soziale Zusammenleben eingebettet und insoweit in seiner Beliebigkeit beschränkt ist²⁸. Die Garantie der Menschenwürde sieht jeden Menschen dank seiner Individualität oder seiner Personalität im Besitz eines „absoluten inneren Wertes“ kraft moralisch-praktischer Vernunft²⁹ und verspricht jedem Menschen in dieser Rechtsgemeinschaft Achtung und Schutz seiner Würde. Jeder Mensch ist in der Gleichheit aller Menschen in diesem Staat Rechtsperson, beansprucht den Schutz der körperlichen und seelischen Unverletzlichkeit, ist in sozialer Anerkennung und in Achtungsansprüchen in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen, gewinnt dort den Status eines Beteiligten am Rechtsverkehr, ist Adressat der verfassungsrechtlichen Freiheitsangebote unter den Bedingungen der jeweiligen Freiheitskultur.

Dieser mit Würde und Freiheit begabte Mensch lebt nicht in der Vereinzelung, sondern in der Gebundenheit und Betreuung der Familie. Die Familie ist Erlebnis-, Entfaltungs- und Verantwortlichkeitsbereich von Eltern und Kindern, bildet eine eigenständige, selbstverantwortliche Gemeinschaft, deren Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung aller Beteiligten jede andere menschliche Bindung übersteigt. Die Familie ist grundrechtserfüllter Auftrag³⁰, in der das Elternrecht

als dienendes Grundrecht³¹ Würde und Freiheit aller Familienmitglieder zur Entfaltung bringt, zugleich aber auch den Achtungs- und Würdeanspruch aller Menschen gegenüber den Heranwachsenden vermittelt. Insoweit regelt Art. 6 Abs. 2 GG Elternrecht und Elternpflicht im Gleichklang, sieht das Elternrecht stets im Geflecht rechtlicher und gesellschaftlicher Ordnung³² und weist die Eltern in die Begleitung von Miterziehern, das elterliche Erziehungsrecht auf das Zusammenwirken mit einer Fülle privater, gesellschaftlicher und öffentlicher Einflüsse³³. Elterliche Erziehung nimmt die Wertungen der Rechts- und Kulturordnung auf, formt sie für die jeweilige Gegenwart und gibt sie an die nachfolgende Generation weiter. Hier liegt die verlässliche Quelle von Rechtskontinuität, Wertungssicherheit und Gestaltungsoffenheit. Das Elternhaus hat eine wertgebundene Weltsicht und sinnerfüllte Lebensweise zu vermitteln, damit die Kinder die vielfältigen Angebote einer freiheitlichen Verfassung auch tatsächlich annehmen können.

Familiäre oder staatliche Lebenshilfe?

Die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit meint grundsätzlich die Freiheit vom Staat. Da der Mensch aber von der Geburt über Krankheit, Armut, Enttäuschung, Vereinzelung bis zur Altersgebrechlichkeit hilfsbedürftig ist, braucht er Zuwendung, Erziehung, Beistand und Unterhalt durch die Rechtsgemeinschaft. Die Institution, die diese Gemeinschaft gegenseitiger Verantwortlichkeit und Lebenshilfe begründet, ist die Ehe und Familie. Sie bietet die Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern³⁴, festigt entsprechend der auf Dialog angelegten geistigen Natur des Menschen Zusammengehörigkeit und Zusammenhalt, gedanklichen Austausch und wechselseitige Förderung, bietet Lebenshilfe, die der einzelne empfängt und die von grundlegender Bedeutung für die Fähigkeit zur Freiheit und für die Ordnung des Gemeinschaftslebens ist³⁵.

Freiheit vom Staat baut also auf enge Bindung unter den Freiheitsberechtigten. Die Wahrnehmung verantwortlicher Elternschaft erübrigt die staatliche Lebensbegleitung des Kindes. Familiärer Unterhalt erspart öffentliche Sozialhilfe. Private Pflege ersetzt die Dienstleistungen von Seniorenheim und Krankenhaus durch persönliche Zuwendung. Der familiäre Dialog macht eine psychologische und therapeutische Beratung überflüssig. Die eheliche und familiäre Lebensgemeinschaft wirkt bei Orientierungsarmut und drohender Rechtsverletzung ausgleichend und friedentiftend, schützt vor polizeilichen Eingriffen. Gäbe es die Ehen und Familien nicht, könnte der Rechtsstaat seine Freiheitlichkeit nicht bewahren, der Sozialstaat würde seine Leistungskraft überfordern.

Ehe und Familie sind somit Bedingungen der Freiheitlichkeit. Da der Staat nur Freiheitsrechte anbieten und günstige Rahmenbedingungen für die Annahme die-

ses Angebots schaffen kann, die Bereitschaft der Menschen für die Annahme insbesondere der kulturellen Freiheiten aber von ihrer Erziehung abhängt, muß der Staat gerade in der Gegenwart den Erziehungsauftrag der Familien entschieden stützen und stärken. Jede Generation kann nur die Kultur entfalten, deren Wurzeln in vorausgehenden Generationen gelebt werden. Will sie nicht jeweils das Auto neu erfinden, sondern sich auf dem überkommenen Kenntnisstand weiterentwickeln, so muß insbesondere auch die kulturelle Grundlage von Staat und Recht in der Generationenfolge kontinuierlich erneuert werden. Dazu bieten die Familien das Band zwischen Herkunft und Zukunft, zwischen unverbrüchlichem Recht und seiner Erneuerung in Freiheit, zwischen Freiheitsvoraussetzung und individuellem freiheitlichem Handeln.

ANMERKUNGEN

¹ Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 1, Gebiet u. Bevölkerung 1994 (1996) 33, 34, 55, 174; dass., Fachserie 1, Reihe 3, Haushalte u. Familien 1994 (Ergebnisse des Mikrozensus) (1996) 211.

² BVerfGE 80, 81 (90 ff.) – Erwachsenenadoption.

³ BVerfGE 80, 81 (90 ff.); 88, 203 (258 ff.) – Schwangerschaftsabbruch.

⁴ Vgl. die Erörterungen in der Gemeins. Verfassungskomm., BT-Drucks. 12/6000, 54 ff.

⁵ BVerfGE 76, 1 (51) – Familiennachzug; BVerfG NJW 1999, 631 – gegenläufige Kindesentführung.

⁶ BVerfGE 80, 81 (90 f.).

⁷ Ebd. 95.

⁸ Zur wirtschaftl. Bedeutung d. Familiengemeinschaft vgl. BVerfGE 80, 81 (90); 82, 60 (87) – Familienexistenzminimum I; 87, 1 (38 ff.) – „Trümmerfrauen“; 87, 153 (170) – Einkommensteuerliches Existenzminimum; 88, 203 (258).

⁹ BVerfGE 87, 1 (38 f.).

¹⁰ Ebd.

¹¹ BVerfGE 87, 1 (41).

¹² BVerfGE 88, 203 (261).

¹³ BVerfGE 87, 1 (37 f.).

¹⁴ BVerfGE 82, 198 (207) – Familienexistenzminimum II; BVerfG Eu GRZ (1999) 88 ff. – Familienleistungsausgleich.

¹⁵ BVerfG Eu GRZ (1999) 73 (77 f., 80 f.) – Kinderbetreuungskosten, Haushaltsfreibetrag.

¹⁶ G. W. E. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht u. Staatswissenschaft im Grundrisse, in: Ges. Werke, hg. v. E. Moldenhauer u. K. M. Michel (Frankfurt 1986) § 33, 86 f.

¹⁷ Montesquieu, *Considérations sur les causes de la grandeur des romains et de leur décadence*, in: ders., *Oeuvres complètes* (Paris 1964) 452 ff. (zur Erklärung des Untergangs des Römischen Reiches).

¹⁸ BVerfGE 88, 203 (258 f.).

¹⁹ BVerfGE 88, 203 (260).

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd.

²² BVerfGE 88, 203 (258 f.).

²³ Landtag von Baden-Württemberg, IT-Drucks. 11/3919, 574 (1991) – (Betriebskosten insges. mit kalkulatorischen Kosten für eine Einrichtung mit 30 Plätzen in Höhe von 613 524 DM).

²⁴ Th. Oppermann, Schule u. berufl. Ausbildung, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 6, hg. v. E. Isensee u. P. Kirchhof (Heidelberg 1989), § 135 Rn. 4.

²⁵ BVerfGE 34, 165 (171 f., 183) – hessische Förderstufe; E 41, 29 (44 ff.) – christl. Gemeinschaftsschule; E 53, 223 (236) – Schulgebet.

²⁶ Oppermann (A. 24) § 135 Rn. 4.

²⁷ M. Heckel, Säkularisierung, staatskirchenrechtl. Aspekte einer umstrittenen Kategorie, in: ders., Ges. Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 2 (Tübingen 1989) 25 (42); nunmehr ders., Das Kreuz im öffentlichen Raum. Zum „Kruzifix-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts, in: DVBI (1996) 458.

²⁸ BVerfGE 4, 7 (16) – Investitionshilfe; 12, 45 (51) – Kriegsdienstverweigerer; 21, 362 (372) – Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen des öffentl. Rechts; 41, 29 (50) – Simultanschule mit christl. Charakter; K. Stern, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hg. v. E. Isensee u. P. Kirchhof (Heidelberg 1992) § 108 Rn. 8, § 109 Rn. 78; P. Lerche, Grundrechtsschranken, in: dass., § 122 Rn. 7 a. E.

²⁹ H. C. Nipperdey, Die Würde des Menschen, in: Grundrechte II (1954) 1 ff.; P. Häberle, Die Menschenwürde als Grundlage der staatl. Gemeinschaft, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (Heidelberg 1987) § 20 Rn. 33 ff. Zur Gegenansicht (Menschenwürde als Leistung) N. Luhmann, Grundrechte als Institution (Berlin 1965) 64 ff.

³⁰ H. F. Zacher, Elternrecht, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6 (Heidelberg 1989) § 134 Rn. 2.

³¹ BVerfGE 59, 360 (376 ff.) – Schweigepflicht der Erziehungsberater gegenüber Eltern.

³² Zacher (A. 30) § 134 Rn. 10 f.

³³ Zacher (A. 30) § 134 Rn. 6 f.

³⁴ BVerfGE 25, 167 (196); 76, 1 (51).

³⁵ Ebd.; sowie E 80, 81 (90 ff.); BVerfG NJW (1999) 631 – gegenläufige Kindesentführung.